

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Aktenzeichen: 2 O /14**

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben**

**Lt. Protokoll  
Verkündet am:  
08.06.2016**

**Brand, Justizsekretärin  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle**



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kalberer & Tittel  
Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin,  
Geschäftszeichen: 841/12G032**

**gegen**

**Commerzbank Aktiengesellschaft vertr. d. d. Vorstand Martin Blessing u.a., Lahnstr. 60,  
60326 Frankfurt am Main,**

**Beklagte**

**Prozessbevollmächtigte:**

**hat die Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch den Richter am Landgericht Dr. K  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschluss, der dem Ende der mündlichen Verhandlung  
entspricht, am 15.04.2016**

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 24.636,96 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2013 zu zahlen.
2. Die Verurteilung gemäß dem Antrag zu 1) erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MS „MANHATTAN“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „FERNANDO“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nennwert von US-Dollar 35.000,00.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MS „MANHATTAN“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „FERNANDO“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nennwert von US-Dollar 35.000,00 resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MS „MANHATTAN“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „FERNANDO“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nennwert von US-Dollar 35.000,00 in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren Euro 700,32 für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2013 freizustellen.
6. Die Klage wird im übrigen abgewiesen.
7. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
8. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch.

Die Beklagte ist ein Kreditinstitut. Der Kläger ist seit 2002 Kunde der Beklagten. Er wurde durch den Zeugen S K betreut, der für die Beklagte in O als Kundenberater und Filialleiter tätig war.

Der Kläger zeichnete unter dem Datum 10.09.2004 einen Anteil in Höhe von US-Dollar 35.000,00 zzgl. Agio in Höhe von US-Dollar 1750,00 an dem LF-Flottenfonds IV. Für die Beteiligung inkl. Agio zahlte der Kläger einen Betrag in Höhe von 27.963,25 € (2 Abbuchungen in Höhe von 15.763,40 € bzw. 12.199,85 €). Über den LF-Flottenfonds IV beteiligten sich die Anleger über eine Treuhänderin an zwei Publikumskommanditgesellschaften. Geschäftszweck ist der Erwerb der Schiffe MS Manhattan und MS San Fernando über die beiden nach ihnen benannten Beteiligungsgesellschaften.

Zu dem Erwerb der Beteiligung kam es, weil der Kläger eine Abfindung von seinem Arbeitgeber erhalten hatte. Der Kläger wandte sich im März 2004 an die Beklagte, weil er einen Teil der Abfindung anlegen wollte. Der Zeuge K empfahl den Kläger eine Beteiligung in Höhe von 35.000 US-Dollar an einem Alcas Schiffsfonds. Es kam aber zunächst nicht zur Zeichnung. Ende August 2004 sprach der Kläger erneut den Zeugen K an, da er die Beteiligung nun zeichnen wollte. Dies war allerdings nicht mehr möglich, da der Fonds mittlerweile überzeichnet war. Der Zeuge K sagte zu, sich wieder bei dem Kläger zu melden, wenn er eine vergleichbare Anlagemöglichkeit hätte. Am 09.09.2004 informierte der Zeuge K den Kläger per E-Mail von der Möglichkeit, in den LF-Flottenfonds IV zu investieren. Es handele sich um einen „ähnlich konstruierten und ebenfalls renditestarken Schiffsfloottenfonds.“ Am gleichen Tag übersandte der Zeuge an den Kläger ein Kurzexposé, worauf er in der E-Mail hinwies. Wegen der Attraktivität der Anlage verwies der Zeuge vorsorglich auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Entscheidung. Der Zeuge K bat den Kläger darum, sich wegen seines Urlaubs in der Woche vom 13. bis zum 17.09.2004 an seinen Vertreter zu wenden. Noch am Abend des 09.09.2004 antwortete der Kläger auf die E-Mail und bat darum, eine Beteiligung in Höhe von US-Dollar 35.000 zzgl. Agio vorzubereiten. Mit E-Mail vom Freitag, 10.09.2004 teilte der Zeuge K mit, dass er die Unterlagen „noch heute“ vorbereiten würde und sein Vertreter ab

Montag für einen Termin zur Verfügung stehe. Zu einem Gespräch über die Beteiligung kam es nicht. Den Verkaufsprospekt erhielt der Kläger erst nach der Zeichnung.

Der Kläger erhielt in den Jahren 2005-2008 Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 5143,93 €. Hiervon zahlte er nach Kündigung der darlehensweise gewährten Auszahlungen durch die Geschäftsführung der MS San Fernando Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG den geforderten Betrag in Höhe von 1988,64 € zurück.

Der Kläger hatte bereits im Jahr 2003 den Schiffslottenfonds CFB 164 gezeichnet. Im Jahr 2007 zeichnete der Kläger den geschlossenen Lebensversicherungsfonds Prorendite 4.

Der Kläger behauptet, er habe wiederholt deutlich gemacht, er wolle keine finanziellen Risiken in Kauf nehmen. Das Kapital solle der Altersvorsorge dienen und erhalten bleiben; es sei zur finanziellen Absicherung bei unvorhergesehenen Ereignissen gedacht. Weder der Zeuge K noch sein Vertreter hätten Risiken erwähnt, die mit der Beteiligung verbunden seien. Er habe sich aufgrund der Angaben in dem Kurzexposé zur Zeichnung entschieden.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 24.636,96 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2013 zu zahlen.
2. Die Verurteilung gemäß dem Antrag zu 1) erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MS „MANHATTAN“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „FERNANDO“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nennwert von US-Dollar 35.000,00.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MS „MANHATTAN“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „FERNANDO“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nennwert von US-Dollar 35.000,00 resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MS „MANHATTAN“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „FERNANDO“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nennwert von US-Dollar 35.000,00 in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren Euro 700,32 für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2013 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen K . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 14.10.2015 (Bl. 219 d.A.) verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 01.04.2016 (Bl. 259 d.A.) mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet und als Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, den 15.04.2016 bestimmt.

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz im Wege der Rückabwicklung wegen Pflichtverletzung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Beratungsvertrages gemäß § 280 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Anlage-Beratungsvertrag zu Stande gekommen. Nach den Grundsätzen der Bond-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 6. Juli 1993, Az. XI ZR 12/93, zitiert nach Juris) kommt ein solcher Beratungsvertrag immer dann zu Stande,

wenn ein Anlageinteressent an eine Bank nach deren Angebot oder von sich aus heran tritt und dabei deutlich macht, dass er auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen die besonderen Kenntnisse und Verbindungen der Bank in Anspruch nehmen will und die Bank mit der Beratung beginnt. So liegt der Fall hier. Zwar gab es unstreitig zwischen den Parteien keine ausführliche Vorstellung des streitgegenständlichen Flottenfonds. Die von der Beklagten durch den Zeugen K mitgeteilten Informationen beschränken sich auf die vagen Angaben in der E-Mail vom 09.09.2004 und auf das übersandte Kurzexposé. Die besonderen Kenntnisse der Bank fließen aber in den E-Mail Kontakt zwischen dem Kläger und dem Zeugen K ein, indem der Zeuge auf die gescheiterte Zeichnung des Alcas Flottenfonds Bezug nimmt. Zwar führt die Kundenbeziehung zwischen einer Bank und einem Kunden, der wiederholt Anlageentscheidungen über das Kreditinstitut vornimmt, nicht zu einem permanenten Beratungsvertrag. Vielmehr muss bei jeder Anlageentscheidung einzeln darauf abgestellt werden, ob die besonderen Kenntnisse und Verbindungen der Bank in Anspruch genommen werden und somit die Voraussetzungen eines Beratungsvertrages vorliegen. Deshalb kann zwar aus einem Beratungsvertrag zu dem Alcas Flottenfonds nicht ohne weiteres auf einen Beratungsvertrag bei einem weiteren Kontakt über eine andere Beteiligung ein halbes Jahr später geschlossen werden. In diesem konkreten Einzelfall hat sich jedoch die Beratung zu dem Alcas Flottenfonds in die Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung fortgesetzt. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die streitgegenständliche Beteiligung lediglich gezeichnet wurde, da der ursprüngliche Wunsch des Klägers, den Alcas Fonds zu zeichnen, wegen Überzeichnung nicht mehr möglich war. Außerdem hat der Zeuge K in seiner E-Mail ausdrücklich auf den Alcas Fonds Bezug genommen und die streitgegenständliche Beteiligung als ähnlich konstruiert und ebenfalls renditestark bezeichnet. Er hat so die Aussagen aus der Beratung aus dem Alcas Fonds in die Vorstellung des streitgegenständlichen Fonds eingeführt.

Aufgrund der informatorischen Anhörung des Klägers und der Vernehmung des Zeugen K ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die Beklagte ihre Beratungspflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt hat. Hierbei hat der Zeuge K als Erfüllungsgehilfe der Beklagten gehandelt, sein Verschulden wird der Beklagten zugerechnet (§ 278 BGB).

Aus dem Beratungsvertrag war die Beklagte zur anlegergerechten und zur objektgerechten Beratung verpflichtet. Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie die speziellen Risiken, die sich aus den Besonderheiten des Anlageobjekts ergeben. In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige

Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Während die Bank über diese Umstände richtig, sorgfältig, zeitnah, vollständig und für den Kunden verständlich zu unterrichten hat, muss die Bewertung und Empfehlung des Anlageobjekts unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten lediglich ex ante betrachtet vertretbar sein. Das Risiko, dass eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung sich im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Anleger (BGH, Urteil vom 24.09.2013 – XI ZR 204/12 –, Rn. 20, juris).

Die Beklagte hat zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls die Pflicht zur objektgerechten Beratung verletzt, indem sie nicht auf die mit der Beteiligung verbundenen Risiken hingewiesen hat. Dies konnte der insofern darlegungs- und beweisbelastete Kläger beweisen. Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nachvollziehbar ausgeführt, dass es durch die Verteilung auf mehrere Schiffe zu einer Risikostreuung und Risikominderung kommen würde. Der Zeuge habe gewusst, dass der Kläger kein Risikokunde gewesen sei. Für die Behauptung, dass auf Risiken nicht hingewiesen worden sei, sprechen auch die vorliegenden Dokumente. Die E-Mail des Zeugen K an den Kläger enthält nur neutrale bzw. positive Angaben ohne Hinweis auf mit der Anlage verbundene Risiken. Hinzu kommt, dass der Zeuge K in seiner E-Mail den Eindruck vermittelt hat, der Kläger dürfe nicht zu lange mit der Zeichnung warten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass er für eine Zeichnung während seines Urlaubs in der Woche nach Übersendungen der E-Mail an seinen Vertreter in der Bank verwiesen hat. Auch das übersandte Kurzexposé (Anlage K11) enthält ausschließlich positive bzw. werbende Aussagen ohne Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken. Das Wort Risiko kommt nur insoweit vor, dass an 3 Stellen von einer Risikostreuung die Rede ist. Es findet sich noch nicht einmal ein Hinweis auf die ausführliche Darstellung der Risiken im Beteiligungsprospekt. Insofern wird, ohne das Wort Risiko oder ein ähnlich negativ besetztes Wort zu verwenden, lediglich neutral auf den Emissionsprospekt verwiesen. Das Gericht ist auch zur Überzeugung gelangt, dass die Zeichnung aufgrund der Lektüre des Kurzexposé vorgenommen hat. Zwar enthält die Zeichnungserklärung das Datum 10.09.2004, was vor Erhalt des Exposés durch den Kläger war. Dies erklärt sich aber aufgrund der Ausführungen des Klägers und aufgrund des vorgelegten E-Mail-Verkehrs zwischen dem Kläger und dem Zeugen K daraus, dass der Zeuge vor seinem Urlaubsantritt noch am 10.09.2004 die Zeichnungsunterlagen vorbereitet hat. Zu einer Zeichnung ist es erst in der darauf folgenden Woche gekommen. In seiner E-Mail vom 10.09.2004 teilte der Zeuge K dem Kläger mit, dass sein Vertreter für einen Zeichnungstermin in der folgenden Woche zur Verfügung steht. Dem Beteiligungsprospekt mit ausführlichen Risikohinweisen erhielt der Kläger erst nach Zeichnung.

Die Behauptungen des Klägers konnten auch nicht durch den gegenbeweislich benannten Zeugen K entkräftet werden. Der Zeuge hatte keine Erinnerungen mehr an die konkreten in dem Gespräch getroffenen Aussagen und war insoweit unergiebig. Im Gegenteil hat auch die Aussage des Zeugen Anhaltspunkte dafür geliefert, dass er die streitgegenständliche Beteiligung seinerzeit als vergleichsweise sicher beraten und damit die Risiken jedenfalls relativiert hat. Der Zeuge hat zwar ausgeführt, dass es sich um eine beratungsintensive Anlage und eine unternehmerische Beteiligung, die mit Risiken verbunden ist, handelt. Er hat aber zugleich ergänzt, dass man heute festgestellt habe, dass aus damaliger Sicht vergleichsweise sichere Beteiligungen mit Risiken verbunden sind.

Ob die Beklagte noch weitere Pflichten verletzt hat, kann dahinstehen.

Verjährung ist nicht eingetreten. Insbesondere kann eine Verjährung nicht darauf gestützt werden, dass der Kläger den Prospekt nach Erhalt durchgelesen hat. Zwar hätte der Kläger bei Lektüre des Prospekts feststellen können, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, bei der der Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht. Eine grob fahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers eines Anlageberaters oder der unrichtigen Auskunft eines Anlagevermittlers ergibt sich nicht schon allein daraus, dass es der Anleger unterlassen hat, den ihm überreichten Emissionsprospekt durchzulesen und auf diese Weise die Ratschläge und Auskünfte des Anlageberaters oder -vermittlers auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren (BGH, Urteil vom 08. Juli 2010 – III ZR 249/09 –, BGHZ 186, 152-164).

Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Vermutung zu widerlegen, dass der Kläger auch bei ordnungsgemäßer Beratung die streitgegenständliche Beteiligung gezeichnet hätte. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Geschädigte den Rat oder Hinweis also unbeachtet gelassen hätte. Diese sogenannte "Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens" gilt für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters, insbesondere auch dann, wenn Rückvergütungen pflichtwidrig nicht offengelegt wurden. Es handelt sich hierbei nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung (BGH vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 Rn. 28 ff. mwN; BGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – XI ZR 498/11 –, BGHZ 196, 233-243, Rn. 19). Die Widerlegung ist insbesondere nicht dadurch gelungen, dass der Kläger vor und nach Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung jeweils eine weitere geschlossene Beteiligung erworben hat. Zwar ist ein starkes Indiz, wenn der Kläger von mehreren ähnlich strukturierten Beteiligungen nur diejenigen rückabwickelt, die schlechter laufen als



prognostiziert. Dies trifft jedoch auf die anderen beiden Beteiligungen nicht zu. Die Beteiligung aus dem Jahr 2003 wurde bereits im Jahr 2007 abgewickelt, so dass eine Rückabwicklung gar nicht mehr möglich war. Die Beteiligung aus dem Jahr 2007 wiederum ist Gegenstand eines eigenen Rechtsstreits.


Die Beklagte ist aufgrund der festgestellten Pflichtverletzung verpflichtet, dem Kläger den durch die Zeichnung der Beteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach den Grundsätzen der §§ 249 ff. BGB umfasst der Schadensersatzanspruch die Rückzahlung des vom Kläger aufgewendeten Kapitals abzüglich gegebenenfalls erhaltenen Ausschüttungen Zug um Zug gegen Rückübertragung der streitgegenständlichen Beteiligung. Dem Kläger ist durch Zeichnung der Beteiligung im Ergebnis ein Schaden in Höhe von 24.636,96 € entstanden, den er Zug um Zug gegen Rückübertragung der Beteiligung von der Beklagten verlangen kann. Der Kläger erbrachte zur Zeichnung der Beteiligung einen Betrag in Höhe von insgesamt 27.963,25 €. Er erhielt Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 5314,93 €, von denen er 1988,64 € zurückzahlen musste. Ebenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der Beteiligung hat der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 286, 288 BGB) einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2013. Die Beklagte befand sich ab diesem Tag im Verzug, da sie die vom Kläger gesetzte Frist zur Annahme eines Rückabwicklungsangebots bis zum 01.02.2013 zunächst ergebnislos verstreichen ließ.

Der Kläger hat des weiteren einen Anspruch auf Feststellung einer Pflicht der Beklagten, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen im Zusammenhang mit der Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung freizustellen, sowie auf Feststellung des Annahmeverzuges des insoweit erforderliche rechtliche Interesse (§ 256 ZPO) liegt jeweils vor. Im Zusammenhang mit der Freistellung von weiteren Nachteilen ergibt sich das rechtliche Interesse bereits daraus, dass der Kläger bereits Zahlungen aus der Beteiligung zurückzahlen musste und insofern ebenfalls die theoretische Möglichkeit besteht, dass er weiterhin in Anspruch genommen wird. Das Interesse an der Feststellung des Annahmeverzuges erfolgt aus Gesichtspunkten einer möglichen Zwangsvollstreckung.

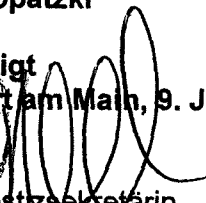
Wegen des Erfolgs in der Hauptsache hat der Kläger schließlich auch einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zuzüglich Zinsen hieraus. Der Anspruch besteht aber lediglich in Höhe von 554,42 € zuzüglich Zinsen. Er berechnet sich aus einer 1,3 fachen Rechtsanwaltsgebühr aus dem Streitwert von 24.636,96 € (891,80 €). Unter Anrechnung von 0,75 gemäß Vorbemerkung 3 IV VV RVG und unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale sowie der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ergibt sich der genannte Betrag. Soweit der Kläger höhere Kosten geltend macht, war die Klage

abzuweisen. Eine 1,5 fache Gebühr ist nicht angefallen, da es sich nicht um eine Sache mit besonderer Schwierigkeit handelt. Als Streitwert war nicht der Betrag der von dem Kläger geleisteten Zahlung anzusetzen. Von diesem Betrag in Höhe von 27.163,25 € waren die Ausschüttungen in dem Umfang abzuziehen, wie sie von dem Kläger noch nicht zurückgezahlt werden mussten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Die Klageabweisung betraf nur einen geringen Teil und außerdem lediglich eine Nebenforderung, so dass die Beklagte die gesamten Kosten zu tragen hat. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

The seal of the Landgericht Frankfurt am Main is circular, featuring a central emblem surrounded by the text 'LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN'.

**Dr. Konopatzki**  
**Beglaubigt**  
**Frankfurt am Main, 9. Juni 2016**  
**Brand, Justizsekretärin**  
**Mündsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle**

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, is written over the typed name and title.

www.kaelberer-tittel.de